

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die albut GmbH, Königstr. 10, 72525 Münsingen, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Biomasse-Warmwasserkesselanlage einschließlich Kesselhaus in 72525 Münsingen-Auingen, Flst. Nr. 3122, Kavalerieweg 3. Die geplante Anlage soll der Wärmeversorgung der Gebäude auf dem Gelände des „Alten Lager“ dienen und die bisher für die Wärmeversorgung vorhandenen Ölkesselanlagen ersetzen. Es erfolgt eine Umstellung von Heizöl auf Biomasse als Hauptbrennstoff und somit eine deutliche CO₂-Einsparung.

Für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 UVPG sowie Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenschutzgebiets Schwäbische Alb. Da in der Entwicklungszone der wirtschaftende Mensch im Vordergrund steht, liegt eine Betroffenheit der Schutzziele des Biosphärengebiets nicht vor. Das Vorhabensgebiet insgesamt steht unter Denkmalschutz. Die baulichen Änderungen (Anbau des Kesselhauses) werden so ausgeführt, dass sie sich in das historische Erscheinungsbild der Anlage einfügen. Innerhalb des Untersuchungsradius von 1 km um den Standort befindet sich das FFH-Gebiet Münsinger Alb und das Vogelschutzgebiet Mittlere Schwäbische Alb (Abstand jeweils ca. 638 m) sowie Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotop (Abstand mehr als 430 m). Eine Betroffenheit stickstoffempfindlicher Lebensraumtypen kann ausgeschlossen werden.

Nach Einschätzung der Behörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht dementsprechend keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 01.06.2022
Umweltschutzamt